

von 2120 kW wurde 1926/27 in Betrieb genommen. Für die Versorgung dieses Werkes, welches durch Drehstrom von 15 000 V. erfolgt, wurden 2 Verbindungskabel von der Zentrale I der Großkraftwerk Stettin A.-G. ab neu verlegt. Zur Erhöhung der Betriebssicherheit der übrigen Stationen u. Bestreitung der gesteigerten Belast. wurden ferner zwei 15 000 V.-Verbindungskabel zwischen der Zentrale II der Großkraftwerk Stettin A.-G. u. dem Umformerwerk Rosengarten 45 und ein 15 000 V.-Verbindungskabel zwischen den Umformerwerken Rosengarten 45 und Westend neu verlegt. 1926/27 u. 1927/28: Erweiterung der Transformatorstationen und des Umformerwerks Rosengarten. Umstellung der Altstadt auf Drehstrom 380/220 Volt, Verlegung von 15 000 V.-Verbindungskabeln zwischen den Umformerwerken Grabow-Westend sowie Westend-Jageteufelstraße. 1928/29: Erhöhung der Maschinenleistung des Umformerwerks Rosengarten um 900 kW, Jageteufelstraße um 600 kW, Westend um 1500 kW, Grabow um 1060 kW. Neuanlage von 7 Transformatorstationen mit einer Leistung von 2595 kVA sowie Erweiterung vorhandener Stationen um 325 kVA. Teilweise Umstellung von Westend auf Drehstrom und Erweiterung des Drehstrom-Verteilernetzes 380/220 V. 1929/30: Im Umformerwerk Rosengarten wurde ein 1000 kVA-Transformator neu aufgestellt. In Fortsetzung der Umwandlungsarbeiten von Gleich- in Drehstrom u. zum Anschluß eines neuen Wohnviertels wurden weitere 3 Transformatorstationen mit einer Gesamtleistung von 2300 kVA neu errichtet und die vorhandene Transformatoren-Leistung um 600 kVA erhöht. Die Flurbeleuchtungs-Pauschalanlagen wurden an die aus Installateurkreisen gegründete Hauslicht G. m. b. H. verkauft. — 1931: Am 31.12. 1931 hat die Ges. die Stromverteilungsanlagen u. die Stromversorg. rechts der Oder von der Stettiner Hafen-Elektrizitätswerk G. m. b. H. übernommen. Hierdurch ist die Stromversorg. d. Stadtgebietes Stettin restlos auf die Ges. übergegangen, mit Ausnahme der von der Großkraftwerk Stettin A.-G. bisher direkt versorgten Großabnehmer, welche auch weiterhin durch die Großkraftwerk Stettin A.-G. beliefert werden. Die Uebernahme der Anlagen des Hafen-Elektrizitätswerks erfolgte zum Buchwert, d. h. zum Herstellungspreise, abzüglich der bis zum Uebernahmetage von der Stettiner Hafen-Elektrizitätswerk G. m. b. H. gemachten Abschreibungen. Insgesamt bestehen nach Uebernahme des Stettiner Hafen-Elekt.-W. 5 Umformer-Werke mit einer Maschinenleistung von 20 650 kW und 24 Transformatorstationen mit einer Maschinenleistung von 12 200 kVA.

Zweck:

Gewerbsmäßige Ausnutzung des elektrischen Stromes zur Beleuchtung und Kraftübertragung im jetzigen und künftigen Weichbild der Stadt Stettin und anderer Städte.

Besitztum:

Die Anlagen sind auf eigenen Grundstücken von ca. 11 500 qm und auf gepachteten Grundstücken von ca. 3000 qm errichtet. Die Ges. erzeugt den Strom nicht selbst, sondern sie bezieht von der Großkraftwerk Stettin A.-G. hochgespannten Drehstrom, den sie in den Umformer-Stationen Rosengarten, Jageteufelstraße, Falkenwalder Str., Grabow (Lange Str.) u. Freihafen mit 20 650 kW Umformerleistung in Gleichstrom 2×220 Volt umformt und in 24 Transformatorstationen mit 12 200 kVA Transformatorleistung in Drehstrom 380/220 Volt umspannt und weiterleitet. Die Leistung der einzelnen Umformerwerke beträgt 12 500 kW (wovon 5000 kW Transformatorleistung sind), 1600, 4500, 5300 u. 1750 kW. Der hochgespannte Drehstrom wird den einzelnen Stationen aussch. durch Erdkabel zugeführt; auch die Weiterleitung des Stromes von den Stationen geschieht fast ausschließlich durch Erdkabel, nur ein ganz kleiner Ausläufer in Neuwend wird durch Freileitung versorgt. Die Kabellänge beträgt 1159 km.

Verträge:

Vertrag mit der Stadt Stettin: Durch einen zwischen dem Magistrat der Stadt Stettin und Ernst Kuhlo ab-

geschlossenen Vertrag, in dessen Rechte und Pflichten die Stettiner Electric-Werke lt. §§ 33—34 des Ges.-Vertrages eingetreten sind, sowie durch einen Novationsvertrag ist der Ges. die Erlaubnis zur Anlage von Stromleitungen und zur Lieferung elektr. Stromes nach einem vom Magistrat genehmigten Tarif auf dem linken Oderufer erteilt worden. Ein ausschließl. Recht zu solcher Benutzung der Straßen in dem betreffenden Gebiete ist dadurch der Ges. nicht gewährt worden. Die Kabel müssen im wesentlichen unterirdisch gelegt werden. Die ao. G.-V. v. 13./2. 1911 beschloß die Aenderung bzw. Verlängerung des Vertrages mit der Stadt auf folgender Grundlage: Die Akt.-Ges. erhält eine Konzessionsverlängerung um weitere 10 Jahre, also bis zum 1./1. 1930 (lt. G.-V. v. 24./9. 1928 verlängert bis zum 30./6. 1933), sie verkauft ihre Zentrale in der Unterwiek an eine neu gegründete Ges. m. b. H. „Kraftwerk Stettin“ für 1 000 000 M. An der Gründung selbst ist die A.-G. nicht beteiligt. Das Kraftwerk Stettin, welches von der neuen Ges. zu einem Drehstromwerk ausgebaut wurde, liefert in Zukunft den gesamten Strom für die Stettiner Elektrizitätswerke und für die benachbarten Kreise der Provinz Pommern. Die Stettiner Elektrizitätswerke hatten demnach die eigene Erzeugung des elektr. Stromes einzustellen, wodurch auch die zweite Zentrale in der Schulzenstraße stillgelegt wurde. Für die Umformung des Drehstroms in Gleichstrom errichtete die A.-G. 4 neue Umformerstationen. Die St. E.-W. sind verpflichtet, vom 1./4. 1912 ab ihren ganzen Bedarf an Strom von dem Kraftwerk zu beziehen. Am 16./4. 1930 traten neue Stromlieferungsbedingungen in Kraft. Die Uebernahme des Werkes durch die Stadt kann am 1./7. 1933 zum Anschaffungspreise abzügl. der im Vertrage festgesetzten Abschreibungen erfolgen. — 1932: Verlängerung des Konzessionsvertrages unter der Bedingung, daß für die Aktionäre für die Jahre 1933—1946 eine Div.-Zahlung von 8 % sichergestellt wird und der Uebernahmekurs im Jahre 1946 125 % beträgt. Sollte die Stadt schon im Jahre 1939 in der Lage sein, die Werke zu übernehmen, so beträgt der Uebernahmekurs 139 %.

Die Ges. hat ab 1./1. 1930 an die Öffentl. Werkbetriebe der Stadt Stettin G. m. b. H. eine **Abgabe** von 12 % der Brutto-Einnahme zu entrichten (vorher 10 %); außerdem 50 % von demjenigen Reinüberschusse, der nach Verteil. einer Div. von 6 % verbleibt.

Die Ges. ist verpflichtet, zur Verwendung für die notwendig werdenden Erneuerungen bestehender Anlagen einen Erneuer.-F. zu bilden, der auf 10 % des in den Anlagen investierten Kapitals zu bringen und auf dieser Höhe zu erhalten ist. Solange der Erneuer.-F. diese Höhe nicht erreicht hat, oder bis er auf diese wieder ergänzt worden ist, sind zu demselben von in dem oben erwähnten Verträge fixierten Brutto-Einnahmen eines jeden Betriebsjahres 1 % abzuführen. Der Erneuer.-F. I geht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne Gegenleistung an die Stadt über.

Sonstige Mitteilungen:

Satzungen: Geschäftsjahr: Kalenderj. (bis 1930: Juli/Juni). — **G.-V.** in Berlin oder Stettin (1933 am 10./4.); je 50 RM = 1 St. — **Vom Reingewinn** 5 % zum R.-F.; 1 % an den Erneuer.-F. von der Bruttoeinnahme, bis dieser Fonds 10 % des in die gesamten Anlagen der Ges., soweit sie von der Stadt übernommen werden, investierten Kapitals beträgt; dann an die Aktionäre bis 6 % Div.; Rest nach G.-V.-B. vorbehaltl. der vertragl. Rechte der Stadtgemeinde Stettin auf Gewinnbeteilig. Die A.-R.-Mitgl. erhalten außer dem Ersatz ihrer Ausgaben eine feste jährl. Vergütung je 2000 RM, der Vorsitzende das Doppelte.

Zahlstellen: Berlin u. Stettin: Deutsche Bank u. Disc.-Ges.

Statistische Angaben:

Aktienkapital: 7 500 000 RM in 4500 Akt. zu 1000 RM (Nr. 1—4500) u. 30 000 Akt. zu 100 RM (Nr. 4501—34 500).